

**Richtlinien
zur Gewährung städt. Beihilfen für Ferienfreizeiten
für Kinder und Jugendliche
(Stand nach dem Beschluss des JHA vom 31.01.96)**

10.4

§ 1

Die Stadt Menden zahlt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Kindern und Jugendlichen zur Ermöglichung der Teilnahme an einer Ferienfreizeit eine Beihilfe unter den nachgenannten Bedingungen.

Förderungswürdig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), die einen überwiegend jugendpflegerisch-pädagogischen Charakter haben.

§ 2

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 10, höchstens jedoch 21 Tagen Dauer.

§ 3

Die Beihilfe beträgt 50 %, für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, 75 % der nach Abzug aller Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, Krankenzuschüsse, städt. Beihilfen) verbleibenden Kosten.

§ 4

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

§ 5

Die Einkommensgrenze beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für den Haushaltsvorstand monatlich | 444,11 € |
| b) | für den alleinerziehenden Haushaltsvorstand
(Zuschlag von 25 %), monatlich | 555,14 € |
| c) | für jedes weitere Familienmitglied, das vom Haushaltsvorstand unterhalten wird, monatlich | 313,47 € |

Unterhaltung durch den Haushaltsvorstand liegt vor, wenn das Familienmitglied Einkommen erzielt (z. B. Unterhaltsbeiträge), das geringer ist als der jeweilige Familienzuschlag.

Mit diesen Sätzen sind Mietkosten bzw. Eigenheimbelastungen abgegolten.

§ 6

- (1) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres. Haben sich allerdings zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert, ist die aktuelle Einkommenssituation ausschlaggebend. Zur Entscheidung ist dann das Einkommen in den Monaten Januar und Februar des laufenden Jahres heranzuziehen. Hierbei müssen jedoch Sonderzuwendungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die im laufenden Jahr noch zu erwarten sind, anteilig berücksichtigt werden.
- (2) Als Einkommen gelten:
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen,
 - b) Renten und Versorgungsbezüge,
 - c) Unterhaltszahlungen,
 - d) Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
 - e) Krankengeld,
 - f) sonstige Zahlungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld).

Folgende Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Kindergeld,
- b) Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu der dem Kindergeld entsprechenden Höhe,
- c) Ausbildungsbeihilfen nach dem BAföG, wenn der Berechtigte an der Ferienmaßnahme nicht teilnimmt,
- d) Einkommen der Kinder aus beruflicher Tätigkeit, Unterhaltszahlungen sowie Halbwaisen- oder Waisenrenten, wenn diese Kinder an der Ferienmaßnahme nicht teilnehmen,
- e) Leistungen, die für einen bestimmten Zweck gezahlt werden und nicht zur unmittelbaren Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen (z. B. Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz).

§ 7

Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn für den betreffenden Minderjährigen im Vorjahr ein Zuschuss für Familienerholungsmaßnahmen oder eine Beihilfe für Ferienfreizeiten von der Stadt Menden geleistet wurde.

§ 8

- (1) Anträge sind bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres beim Jugendamt der Stadt Menden einzureichen. Sollte sich abzeichnen, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden, kann die Verwaltung die Antragsfrist angemessen verlängern.
- (2) Die Beihilfe wird bei Vorlage des Einzahlungsbeleges oder der Quittung des Veranstalters an den Antragsteller bzw. bei Vorlage der Rechnung an den Veranstalter ausgezahlt.

§ 9

- (1) Bei Antragsüberhang ist für die Rangfolge der Bewilligung die finanzielle Bedürftigkeit entscheidend. Ausschlaggebend ist dabei die Differenz zwischen Einkommensgrenze und Einkommen.
- (2) Ergibt sich ein Antragsüberhang aufgrund der Fristverlängerung (§ 8 Abs. 1) wird unter den nachgereichten Anträgen nach Abs. 1 entschieden.

§ 10

- (1) Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Menden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Beihilfe besteht nicht.
- (2) Aufgrund unrichtiger Angaben erlangte Beihilfen müssen sofort erstattet werden.

§ 11

Das Jugendamt ist berechtigt, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Richtlinien abzuweichen. Dies ist dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss nachrichtlich bekannt zu geben.

Änderungen:

§ 5 geändert durch KJHA-Beschluss v. 18.02.1998